

nicht erklärt werden und wurde deshalb teils als Pleonasmus zur Unverletzlichkeit, teils als eine allgemeine Verweisung auf das monarchische Prinzip oder den Grundsatz der Legitimität betrachtet.⁴⁹⁶ Sie wurden zuvor schon im Verfassungsentwurf des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848 infrage gestellt, in dem die Idee der Volkssouveränität Fuss fassen konnte. Er verlieh der Volksvertretung ein Übergewicht, wie es der parlamentarisch-liberalen Bewegung in Deutschland entsprach,⁴⁹⁷ deren politisches Ideal die parlamentarische Monarchie war.⁴⁹⁸ Der Verfassungsentwurf lehnte dementsprechend das monarchische Prinzip ab. Es fehlten eine Präambel und ein Hinweis auf das Gottesnadentum sowie die verfassunggebende Gewalt des Fürsten. Die Verfassung sollte offensichtlich vom Volk und vom Fürsten ausgehen und das absolute Veto des Fürsten gegen Gesetzesbeschlüsse entfallen. Die Dominanz der Volksvertretung äusserte sich darin, dass die ganze Staatsverwaltung «unter Aufsicht und Leitung des Landrathes als oberster gesetzgebenden Behörde» stand.⁴⁹⁹

2. Gottesnadentum und Erbprinzip⁵⁰⁰

Nach der Konzeption des Gottesnadentums eignet dem Monarchen eine besondere Heiligkeit. Durch Gottes Gnade verbürgt er die allgemeine Wohlfahrt des Gemeinwesens, er verteidigt die Ordnung und die politische Stabilität des Landes gegen alle unheilvollen Mächte. Zu dieser uralten Theorie des göttlichen Ursprungs des Königtums kam in der frühen Neuzeit als Ergänzung das Erblichkeitsprinzip hinzu.⁵⁰¹

496 Georg-Christoph Unruh, *Die Legitimation der hoheitlichen Gewalt*, S. 450.

497 Carl von Rotteck war einer der bedeutendsten Vertreter und Lehrer von Peter Kaiser gewesen. Siehe Peter Geiger, *Geschichte*, S. 43; Dieter Langewiesche, *Peter Kaiser als Politiker*, S. 49 f.

498 Ernst-Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. II, S. 398.

499 So Peter Geiger, *Geschichte*, S. 108 f. und 110 f.

500 Das Gottesnadentum und das Erbprinzip gelten nach Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, S. 47 ff. als «traditionale Prinzipien». Werner Heun, *Das monarchische Prinzip und der deutsche Konstitutionalismus*, S. 54 macht darauf aufmerksam, dass das monarchische Prinzip «eine unklare Verbindung mit dem Gedanken der Erblegitimität» eingegangen sei.

501 Gunter Zimmermann, *Religionsgeschichtliche Grundlagen*, S. 397.